

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 41/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f und  
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 2005 wird  
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. bei dem Kläger beschäftigt oder ob er selbstständig tätig war.
- 2 Die Beklagte stellte gegenüber dem Kläger die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit ab Januar 1997 fest. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründen die Abweichung des Urteils des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts <BSG> (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Denn in der Begründung ist weder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, noch der Verfahrensmangel in einer nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise bezeichnet.
- 4 Der Kläger macht als Verfahrensmangel geltend, das LSG habe die nach § 75 Abs 2 SGG notwendige Beiladung der berufsständischen Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern unterlassen, bei der der Beigeladene zu 1. als Rechtsanwalt Mitglied gewesen sei. Eine Beiladung dieser Versorgungseinrichtung ist jedoch nicht notwendig gewesen iS von § 75 Abs 2 SGG. Durch eine Entscheidung über die Versicherungs- und Beitragspflicht des Beigeladenen zu 1. wird weder in das Rechtsverhältnis des Beigeladenen zu 1. zum Versorgungswerk eingegriffen noch wird dieses Rechtsverhältnis durch die Entscheidung über die Versicherungspflicht gestaltet. Die sinngemäß behauptete Abhängigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Nichtbestehen einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird in der Beschwerde nicht begründet. Sie kann auch nicht begründet werden, weil sie im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nicht geregelt ist. Die im SGB VI geregelte Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht bei bestehender Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung setzt die unabhängig von dieser Mitgliedschaft bestehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gerade voraus.
- 5 Eine Abweichung ist ebenfalls nicht bezeichnet. Hierzu hätte die Beschwerde einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufzeigen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7) und dabei deutlich machen müssen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im



Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG aaO). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger stellt schon keinen Rechtssatz des LSG dar. Er behauptet als Auffassung des LSG, dass nicht eine Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse und ggf unter Einbeziehung der "vertraglichen Vereinbarungen maßgebend ist, sondern allein der Tatbestand der Qualitätsprüfung durch den Dienstherrn". Dass das LSG einen solchen Rechtssatz aufgestellt hätte, wird aber nicht aufgezeigt. Es kann auch nicht aufgezeigt werden, denn in der Beschwerdebegründung selbst wird aufgezeigt, dass das LSG eine Würdigung der gesamten Verhältnisse vorgenommen hat, wenn aus den Gründen der Entscheidung des LSG in der Beschwerdebegründung zitiert wird "mithin lag vorwiegend im Ergebnis eindeutig eine abhängige Beschäftigung vor, die überhaupt auch nur in Teilbereichen (Urlaubsvertretung, Terminswahrnehmung) als Rechtsanwaltstätigkeit qualifiziert werden kann ...". Aus den Entscheidungsgründen des LSG selbst ergibt sich im Übrigen, dass dieses von der Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit ausgegangen ist und es lediglich das Urteil des BSG vom 14. Mai 1981 (12 RK 11/80) zu einer Differenzierung dieser Rechtsprechung in Bezug auf Rechtsanwälte, die als freie Mitarbeiter in Kanzleien tätig sind, in Frage gestellt hat. Eine Abweichung des LSG von einem Rechtssatz in dieser Entscheidung wird aber nicht bezeichnet und insbesondere wird kein Rechtssatz des LSG mitgeteilt, der von einem in dieser Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweichen könnte.
- 7 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. § 197a SGG ist nicht anzuwenden, denn die Klage war bereits vor dem Inkrafttreten von § 197a SGG am 2. Januar 2002 anhängig.

